



Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Beate Schaffer
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045
Wien
T +43 (0) 5 90 900-3739 | F + 43 (0) 5 90 900-113739
E Erich.Kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at>

23. Oktober 2015

**Novelle des Börsegesetzes 1989, des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes,
des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes und des Kapitalmarktgesetzes**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die WKÖ begrüßt grundsätzlich das Gesetzesvorhaben, die Strafregelungen genauer zu differenzieren und zwischen Strafregelungen, die durch die Transparenzrichtlinie bedingt sind, und solchen, die sich nicht aus der Richtlinie ergeben, zu unterscheiden. Insgesamt sind die Strafrahen von bis zu 10 Mio. Euro im Hinblick auf den eher kleinen Kapitalmarkt in Österreich weiterhin deutlich zu hoch bemessen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Festsetzung derart hoher Strafen durch eine Verwaltungsbehörde (FMA) sind weiter aufrecht.

§ 48 BörsG

Abs. 1 Z 6: Der Begriff „Verpflichtung“ sollte durch den engeren Begriff „Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht“ ersetzt werden, der sich auch in § 95a findet.

Bei Abs. 1 sollte eine neue Z 10 hinzugefügt werden und diese lauten:

„10. seine Pflicht zur Mitteilung an die FMA oder das Börseunternehmen gemäß 55 91 Abs. 1 bis 3, 91a, 91b, 92, 92a oder 93 Abs. 2 bis 5 oder gemäß einer aufgrund von § 94 erlassenen Verordnung der FMA nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,“

Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu § 95a BörsG, wonach der Strafrahen 60.000 Euro nicht übersteigen sollte.

§ 70 BörseG

Wir ersuchen um eine Ausnahme für Namensaktien, was die verpflichtende Hinterlegung bei einem Zentralverwahrer betrifft, da dies dem geltenden österreichischen Recht entspricht (§ 10 Aktiengesetz).

Es kommt in der Praxis vor, dass eine Aktiengesellschaft mit Namensaktien zugelassen wird, von denen z.B. ein Großaktionär die Aktien nicht girosammelverwahrt haben möchte, weil dies teuer ist. Insbesondere könnten davon ausländische Gesellschaften betroffen sein. Zudem sind in manchen EU-Staaten Aktien komplett dematerialisiert (z.B. Frankreich) - hier von „hinterlegen“ zu sprechen, wäre nicht sinnvoll.

§ 74 2. Satz BörseG

Wir gehen davon aus, dass ein freiwillig erstellter und von der FMA gebilligter, kompletter Prospekt auch solche Gesellschaften zur Börsezulassung berechtigt.

§ 87 Abs. 6 BörseG

Zu dieser Bestimmung bestehen Zweifel, ob diese Vorschrift dem Legalitätsprinzip entspricht, da eine Verwaltungsstrafdrohung für die Nicht-Einhaltung privatrechtlicher Bestimmungen vorgesehen ist.

§ 91 BörseG

Die Novellierung des Abs. 1 durch BGBl. I Nr. 98/2015 hat die Frist für die Mitteilung der Änderung bedeutender Beteiligungen (unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Handelstagen) um einen Tag verkürzt.

Demgegenüber sieht Art. 12 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie die Mitteilung spätestens nach vier Handelstagen vor. In Anbetracht der Sanktionen, die für eine Verletzung einer solchen Pflicht vorgesehen sind, sollte auch in § 91 Abs. 1 BörseG die Frist von vier Handelstagen vorgesehen werden. Das gleiche gilt für die in § 93 Abs. 2 vorgesehene Frist.

§ 94a BörseG

Das automatische Ruhen der Stimmrechte bei Verstoß gegen die Beteiligungspublizität sollte auf schwerwiegende Verstöße beschränkt werden.

§ 95a BörseG

1. Absatz

§ 89 wurde aufgehoben und daher wäre auch der Verweis zu streichen.

Nach Abs. 1 Z 2 sollen die Verwaltungsstrafen der Transparenzrichtlinie (Geldstrafe von bis zu 2 Mio. Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens) demjenigen drohen, der „eine Mitteilungs- oder Veröffentlichungspflicht“ im Zusammenhang mit den Pflichten aufgrund einer Beteiligungsänderung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Dazu merken wir an, dass Art. 28a der Transparenzrichtlinie die Sanktionsbefugnisse des Art. 28b dieser Richtlinie nur für die Mitteilungspflichten vorsieht, die in Art. 28a lit. b genannt sind. Es handelt sich um die Pflichten, die sich aus der Umsetzung der Art. 9, 10, 12, 13 und 13a der Richtlinie ergeben. Diese Artikel regeln jedoch nur die Mitteilungspflicht gegenüber dem Emittenten, während die in Abs. 1 Z 2 genannten Bestimmungen des Börsegesetzes die Mitteilungspflicht gegenüber der FMA, dem Börseunternehmen und dem Emittenten regeln.

Dem Zweck des Gesetzesvorhabens entsprechend, das Sanktionsregime der Richtlinie nur soweit vorzusehen, als dieses durch die Richtlinie bedingt ist, sollte konsequenterweise eine Verletzung der Mitteilungspflicht gegenüber der FMA und dem Börseunternehmen in § 48 geregelt werden.

Zum Verweis auf § 82 Abs. 6 und § 87 Abs. 5 BörseG:

§ 82 Abs. 6 und § 87 Abs. 5 BörseG beziehen sich auf Verordnungen der FMA im Zusammenhang mit Jahresfinanz- sowie Zwischenberichten, wonach der Pönalisierungsstatbestand des § 28a Transparenzrichtlinie erweitert wird. Im konkreten Fall handelt es sich um Strafen mit hohen Sanktionen und daher ist der Verweis auf eine Verordnung aufgrund des Bestimmtheitsgebotes nicht ausreichend.

Abs. 1 Z 2 sollte daher lauten:

„2. eine Mitteilungspflicht gegenüber Emittenten oder Veröffentlichungspflicht gemäß ...“

§ 95a letzter Satz BörseG

Hier ersuchen wir um Klärung, ob der höhere oder der niedrigere Betrag der beiden Grenzen gilt.

Aufgrund der VfGH-Judikatur dürfen derart hohe Geldstrafen nicht von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden und müssten die Strafgerichte damit betraut werden.

§ 95b Abs. 5 BörseG

Die FMA sollte von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn bereits gegen die juristische Person eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde. In Abs. 5 wäre somit das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen.

§ 95e BörseG

Nach Abs. 1 sollen Geldstrafen wegen Verstößen gegen aufgezählte Bestimmungen des Börsegesetzes von der FMA einschließlich der Identität der betroffenen Personen und der Informationen zu Art und Charakter des zugrunde liegenden Verstoßes sowie gegebenenfalls der eingelangten Rechtsmittel, umgehend im Internet bekanntzumachen sein. Damit soll Art. 29 der Transparenzrichtlinie umgesetzt werden.

Ein Sanktionssystem, das auch das öffentliche Bloßstellen von Personen vorsieht, ist problematisch, sodass bei der Umsetzung besonders darauf geachtet werden sollte, nicht über die Richtlinie hinauszugehen.

In diesem Zusammenhang ist auf die durch Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 2 der Transparenzrichtlinie eröffnete Möglichkeit hinzuweisen, dass die zuständigen Behörden in einer dem nationalen Recht entsprechenden Art und Weise in bestimmten Fällen die Bekanntmachung einer Entscheidung aufschieben oder den Beschluss in anonymisierter Form bekanntmachen, wenn bei Verhängung der Sanktion eine vorgeschriebene vorherige Bewertung der Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Bekanntmachung ergibt, dass die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre, wenn die Bekanntmachung die Stabilität des Finanzsystems oder eine laufende offizielle Ermittlung ernsthaft gefährden würde oder wenn die öffentliche Bekanntmachung den beteiligten Institutionen oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen und ernsthaften Schaden zufügen würde.

Da selbst die Transparenzrichtlinie solche Ausnahmen von der Bekanntmachungspflicht vorsieht, sollte diese Möglichkeit genutzt und auch diese Ausnahmetatbestände in das Börsegesetz übernommen werden.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen. Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin